

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 98 (2021)

Artikel: Gedächtnisforschung und Hexenprozess : Versuch einer interdisziplinären Annäherung
Autor: Modestin, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Rubrik «Quoi de neuf?» stellt Martin Good, ehemaliger Direktor der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, den augenblicklichen Stand des Aus- und Umbaus der KUB-Zentrale vor (S. 133–138). Anschliessend geht es um das Projekt der Maison de la culture et du patrimoine in Bulle (S. 139–146). Die inzwischen zurückgetretene Direktorin des Musée gruérien, Isabelle Raboud-Schüle, und Konservator Christophe Mauron lassen keinen Zweifel daran, dass der Aus- und Umbau ihres Museums zu einem Gebäude des 21. Jahrhunderts führt, auf das man stolz sein kann und das seine Funktion auf den ersten Blick zu erkennen gibt.

Zwölf Besprechungen, die Freiburger Bibliografie 2019–2020 und das Protokoll der Hauptversammlung der Société d’histoire du canton de Fribourg vom 9. März 2020 schliessen den 190 Seiten starken Band ab, dessen Druckort wohl aus Kostengründen nicht in der Region Freiburg liegt.

HUBERTUS VON GEMMINGEN

*Gedächtnisforschung und Hexenprozess
Versuch einer interdisziplinären Annäherung**

Am 23. Oktober 1461 verantwortete sich Jeannette Anyo, eine verheiratete Frau aus der Herrschaft La Roche (heute Bez. Greyerz), die – soweit bekannt – keine weiteren Quellenspuren hinterlassen hat, vor dem Inquisitionsgericht, das im Schloss von Ouchy vor den Toren von Lausanne tagte. Das Schloss gehörte dem Fürstbischof von Lausanne, der auch der weltliche Herr von La Roche war. Während ihres ersten Verhörs sagte Jeannette aus, dass sie wegen «Ketzerei» (*pro casu heresis*) inhaftiert sei, ein Begriff, der im Westalpenbogen im späten Mittelalter für Hexerei verwendet wurde¹. Auf die Frage, ob sie selbst eine «Ketzerin» sei, antwortete

* Deutsche Fassung eines Textes der ursprünglich in englischer Sprache unter dem Titel «Can contemporary science of memory shed light on Late Medieval witch-trials?» als Diskussionsbeitrag für *Academia Letters*, Article 2084, Juli 2021, verfasst worden ist (<https://doi.org/10.20935/AL2084>).

¹ Der Prozess gegen Johanna Anyo ist bei Georg MODESTIN, *Le diable chez l’évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne 1999 (Cahiers lausannois d’histoire médiévale, 25), S. 252–275, ediert.

sie, dass sie in der Gesellschaft von «Ketzern» gewesen sei, doch wollte sie nichts weiter aussagen. Der Verhörende, der in Avignon ausgebildete Jurist Pierre Creschon², der im Dienst des Fürstbischofs von Lausanne stand, stellte Jeannette die Gnade der Kirche in Aussicht, sofern sie ihr «Verbrechen» gestehen würde, und vertagte den Prozess. Dieser wurde am Folgetag, dem 24. Oktober, wieder aufgenommen. Jeannette scheint über Nacht ihre Ansicht geändert zu haben, da sie den Prozessprotokollen zufolge «spontan» (*sponte*) eine Reihe von Ereignissen erzählte, die dreissig Jahre zuvor stattgefunden haben sollen. Insbesondere gab sie an, wie und durch wen sie – nach einem Streit mit einer entfernten Verwandten – in eine Gruppe von «Ketzern» eingeführt worden sei, wobei sie auf einem Wolf zu deren Versammlungsort geritten sei, wo sie einige mit Namen identifizierte Personen gesehen haben wollte. An jenem Ort, so Jeannette weiter, habe ein Tisch «ohne Tischtuch» gestanden, auf dem das Fleisch gebratener Kinder aufgetragen worden sei.

Nach einem Unterbruch von mehreren Tagen wurde der Prozess am 30. Oktober fortgesetzt. Jeannette wiederholte «spontan» die Kette von Ereignissen, die zu ihrer Aufnahme in die erwähnte Gruppe geführt hätten, und ergänzte ihre Aussagen mit zahlreichen weiteren Einzelheiten. So präzisierte sie, dass sie rückwärts auf dem Wolf geritten sei und sich an dessen Schwanz festgehalten habe. Nach ihrer Ankunft bei der Gruppe sei sie vom Verführer, der sie dort eingeführt habe, dazu angehalten worden, dem Teufel in Gestalt eines schwarzen Katers den Lehenseid zu leisten und den allmächtigen Gott, die ruhmreiche Jungfrau Maria und die ganze katholische Kirche zu verleugnen. An diesem Punkt scheint Jeannettes Einbildungskraft geschwächt zu haben, so dass sie mittels einer Reihe von Fragen durch den Rest des umfangreichen Verhörs geführt werden musste: Woher kam das Licht vor Ort? Wie hieß der Meister? Was assen und tranken die Anwesenden? Gab es mehr Männer oder Frauen in der «Sekte»? Was taten die Anwesenden (nach Beendigung ihres Mahles)? Wer war überhaupt anwesend? Wie oft hatte Jeannette an der «Sekte» teilgenommen? Am welchem Wochentag fand diese statt? Und so weiter und so fort. Gewisse Fragen wurden wiederholt und die sich aus den

² Zu Pierre Creschon vgl. Georg MODESTIN, Ein treuer Diener seiner Herren. Der Lausanner Jurist Pierre Chreschon zwischen bischöflicher Hexenjagd und städtischem Ratsalltag (15. Jh.), in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 97 (2003), S. 57–69.

Wiederholungen ergebenden – kleinen – Variationen als Lügen taxiert. Auf diese Weise nahm das Narrativ vom Hexensabbat in der Prozessmitschrift Schritt für Schritt Gestalt an.

Die vorsitzenden Richter waren freilich noch nicht zufriedengestellt. Bei der Fortsetzung des Prozesses am 2. November wurde Jeannette so lange weiter ausgefragt, bis sie erklärte, dass sie nichts mehr wisse. Daraufhin wurde sie der Folter unterzogen und «ein klein wenig» (*unum paucum*) am Seil vom Boden aufgezogen. Allem Anschein nach wollten die Verhörenden genau wissen, was die Mitglieder der «Sekte» nach dem Essen zu tun pflegten. Jeannettes Antwort, dass sie tanzten und sich amüsierten, befriedigte sie nicht, so dass die Verhörte «aufgrund ihrer offenkundigen Lüge» (*propter mendacium apparentissimum*) «sehr heftig» (*multum acriter*) hochgezogen wurde. Was die Richter zu hören verlangten, war, dass Jeannette sich ungezügelten Ausschweifungen hingegeben habe – ein Geständnis, das ihr besonders schwer fiel, da sie zweimal gefoltert werden musste, bevor sie es machte. Die Mitschriften ihres Prozesses brechen nach dieser Sitzung ab, doch ist in einem kurzen Nachtrag zu erfahren, dass Jeannette verbrannt wurde.

Es ist verstörend, dass die Vorgeladene ihre Aussagen auf den ersten Blick frei machte, zumindest bis zu dem Augenblick, als im Verlauf des Verhörs vom 30. Oktober Suggestivfragen einzogen – nicht zu sprechen von der Folter, zu der am 2. November geschritten wurde. Waren diese frühen Aussagen tatsächlich frei? Wie können anscheinend unerzwungene Aussagen in Hexenprozessen allgemein erklärt werden? Mit solchen Fragen konfrontiert, wenden wir uns den Arbeiten der Psychologin Julia Shaw über «falsche Erinnerungen» zu: Während das Prinzip, dass Probanden im Rahmen eines Experiments falsche Erinnerungen eingepflanzt werden können, nicht neu ist, ging Shaw einen Schritt weiter. Laut einem 2015 von Shaw und Stephen Porter gemeinsam publizierten Aufsatz³, dessen Quintessenz von Shaw im Folgejahr in einem populärwissenschaftlichen Buch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht⁴ und von der

³ Julia SHAW / Stephen PORTER, Constructing Rich False Memories of Committing Crime, in: *Psychological Science Online First* (2015, Jan. 14), S. 1–11 (doi:10.1177/0956797614562862).

⁴ Julia SHAW, *The Memory Illusion. Remembering, Forgetting, and the Science of False Memory*, London 2016, S. 170–175. In ihrem Buch spricht die Verfasserin

nicht spezialisierten Presse breit rezipiert wurde⁵, hatte die selbst-stilisierte «Erinnerungshackerin» (*memory hacker*)⁶ versucht, «junge Probanden zu überzeugen, dass sie im Alter zwischen 11 und 14 Jahren ein Vergehen begangen hatten»⁷. Shaws Erfolg wirkt aufsehenerregend: Bei 70% der Probanden, die der fraglichen Gruppe zugeteilt worden waren, hätten falsche Erinnerungen darüber geweckt werden können, dass sie in der Vergangenheit in ein Vergehen verwickelt gewesen seien, das einen Polizeieinsatz zur Folge gehabt habe⁸. Ist das ein Schlüssel zum besseren Verständnis der Black Box, genannt Hexenprozesse? Die Ergebnisse von Shaw und Porter sind seitdem beanstandet worden, da es die beiden Verfasser ihren Kritikerinnen zufolge versäumt hätten, «falsche Erinnerungen» (*false memories*) von «falschem Glauben» (*false beliefs*)⁹ zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung hätte, so die Kritikerinnen, den Anteil falscher Erinnerungen signifikant gesenkt: «many of Shaw and Porter's subjects didn't demonstrate signs of remembering, but simply accepted the suggestion, speculated about it, or conjured up mental images»¹⁰. In ihrer

auch die Hexenprozesse in Salem (Massachusetts) im Jahr 1692 an, doch tut sie es in einem anderen Rahmen als dem unseren, nämlich im Zusammenhang mit Anschuldigungen wegen angeblichem satanistischen Kindsmisshandlung (S. 233–234).

⁵ Wir begnügen uns hier mit dem Hinweis auf den Spiegel (Manfred DWORSCHAK, Das eingebildete Leben, in: *Der Spiegel* 1 [2016], S. 14–21) und das Red Bull Magazin (Florian OBKIRCHER, Diese Frau hackt sich in dein Gedächtnis, in: *Red Bull Magazin Schweiz*, Februar [2017], S. 62–64). Julia Shaw ist auch in der Nova-Dokumentation «Memory Hackers» von Anna LEE STRACHAN über neue Entwicklungen in der Gedächtnisforschung zu sehen, die am 10. Februar 2016 erstausgestrahlt wurde: <https://www.youtube.com/watch?v=kvpX3VZMuyM> (letzter Zugriff: 2021, März 15).

⁶ SHAW, *The Memory Illusion* (wie Anm. 4), S. 170.

⁷ SHAW/PORTER, Constructing Rich False Memories (wie Anm. 3), S. 2.

⁸ Ebd., S. 6.

⁹ Gemeint ist der Glaube beziehungsweise die Akzeptanz, dass bestimmte Ereignisse stattgefunden haben, ohne dass damit eine konkrete Erinnerung verbunden ist.

¹⁰ Kimberley A. WADE / Maryanne GARRY / Kathy PEZDEK, De-constructing rich false memories of committing crime: commentary on Shaw and Porter (2015), in: *Psychological Science* 29/3 (2018), S. 471–476, hier S. 472 (doi: 10.1177/0956797617703667).

Replik verwies Julia Shaw unter anderem auf die Schwierigkeit, zwischen Erinnerung und Glauben zu unterscheiden¹¹.

In unserem Fall scheint die genannte Differenzierung vernachlässigbar: Die vorgeladenen Personen in unserem Korpus, das aus den Akten von sieben Prozessen besteht, die im Verlauf zweier Hexenjagden während des Lausanner Episkopats von Georg von Saluzzo (1448–1461) stattfanden¹², zeigten nämlich klare Anzeichen von Widerstand. Sie sträubten sich dagegen, ihre «Verbrechen» zu gestehen; zum Teil versuchten sie auch – freilich ohne Erfolg –, ihre Geständnisse im Zug des Verfahrens zu widerrufen. Catherine Quicquat, die 1448 in Vevey vor Gericht stand, war diesbezüglich sehr deutlich. Mit der Anwendung der Folter konfrontiert, sagte sie den Protokollen zufolge: «Macht mit mir, was ihr wollt, doch ihr werdet nichts mehr aus mir herauskriegen»¹³. Angesichts dieses Widerstands ist anzunehmen, dass die allermeisten Vorgeladenen weder Erinnerungen noch Glauben an ihre Vergehen hatten, ob eingepflanzt oder nicht. Was sie hingegen teilten, waren Vorstellungen darüber, was Hexen im Allgemeinen zugeschrieben wurde. Nichtsdestoweniger weckt Shaws und Porters Experiment unser

¹¹ Julia SHAW, How can researchers tell whether someone has a false memory? Coding strategies in autobiographical false-memory research: A reply to Wade, Garry, and Pezdek, in: *Psychological Science* 39/3 (2018), S. 477–480 (doi: 10.1177/0956797618759552).

¹² Ein Verfahren, dasjenige gegen Perrissone Gappit in Châtel-St-Denis (1465), ist ein Nachzügler. Die Prozessakten liegen ediert vor bei Martine OSTORERO, *Folâtrer avec les démons. Sabbat et chasse aux sorciers à Vevey (1448)*, Lausanne (1995¹), 2008² (*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*, 47), sowie MODESTIN, *Le diable chez l'évêque* (wie Anm. 1). Die digitale Neuedition der Prozessakten ist Teil eines laufenden Projekts unter der Leitung von Martine Ostorero (Universität Lausanne), das unter der Schirmherrschaft der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins steht. Das Projekt umfasst die Verfolgung der Hexerei in der Waadt vom 15. bis zum 17. Jahrhundert: <https://www.ssrq-sds-fds.ch/exist/apps/ssrq/?kanton=VD> (letzter Zugriff: 2021, März 14). Zu Georg von Saluzzo als Hexenjäger vgl. Georg MODESTIN, Georges de Saluces, évêque réformateur et chasseur de sorciers (1440–1461), in: *Revue historique vaudoise* 119 (2011), S. 21–34; DENIS., Church Reform and Witch-Hunting in the Diocese of Lausanne: the Example of Bishop George of Saluzzo, in: *Heresy and the making of European culture. Medieval and modern perspectives*, hg. von Andrew P. ROACH / James R. SIMPSON, Farnham, Surrey/Burlington, VT 2013, S. 403–410.

¹³ OSTORERO, *Folâtrer* (wie Anm. 12), S. 244.

Interesse, da es die Reflektion darüber stimuliert, wie die Glaubensrichter im 15. Jahrhundert vorgingen, um Geständnisse zu erwirken.

Um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an ihrer Studie falsche Erinnerungen einzupflanzen, und dies ohne Hypnose oder Folter (!), wie Julia Shaw unterstreicht¹⁴, griff sie auf ein ausgefeiltes Verfahren in acht Schritten zurück¹⁵. Wir wollen hier nicht alle Schritte nachvollziehen, sondern beschränken uns auf diejenigen, zu denen sich Analogien im Gerichtssaal finden lassen.

In einer frühen Phase ihres Experiments wandte sich Shaw an Personen, die mit den Probanden vertraut waren, und sammelte Informationen über Letztere (Schritt 2 in ihrem Drehbuch). Dies gemahnt an die den Inquisitionsprozessen vorausgehenden Voruntersuchungen, die dazu dienten, Material zu den Angeklagten zusammenzutragen. Unglücklicherweise sind nur sehr wenige Akten zu Voruntersuchungen aus dem 15. Jahrhundert für den Westschweizer Raum erhalten. Die vollständigste Mitschrift dieser Art in unserem Korpus geht auf das Verfahren gegen Perrisone Gappit in Châtel-St-Denis im Jahr 1465 zurück: Während der Voruntersuchung wurden Perrisones zweiter Ehemann, ihr Stiefsohn und eine Nachbarin befragt, wobei alle drei die Verdächtigte schwer belasteten¹⁶.

Bei der ersten Begegnung mit ihren Probanden nutzte Julia Shaw ihr erworbenes Insiderwissen, um ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen (*gain credibility*), indem sie wahre Begebenheiten aus dem Leben der Teilnehmenden ansprach (Schritt 4). Dies könnte sich auch im Gerichtssaal so abgespielt haben, doch legen die wenigen überlieferten Voruntersuchungen nahe, dass die verhörenden Richter die vorgängig gesammelten Informationen hauptsächlich dazu nutzten, um die Vorgeladenen in die Enge zu treiben. Shaw fuhr dann fort und führte ein falsches Ereignis ein (Schritt 5). Anfänglicher Ungläubigkeit seitens der Interviewten wirkte sie entgegen, indem sie Hilfe in Form einer Visualisierungsübung anbot. Danach schloss sie die Sitzung und wies die Teilnehmenden an, dass «sie versuchen sollten, sich die Erinnerung zuhause vor Augen zu führen». Die nächste Zusammenkunft wurde eine Woche später angesetzt (Schritt 6). Dieses Szenario erinnert an die Vorgehensweise der Inquisitoren, da sie die Verhöre im Laufe eines Prozesses oft vertagten, wobei sie

¹⁴ SHAW, *The Memory Illusion* (wie Anm. 4), S. 170.

¹⁵ Ebd., S. 170–175.

¹⁶ MODESTIN, *Le diable chez l'évêque* (wie Anm. 1), S. 276–317.

die Verdächtigten ermahnten, in der Zwischenzeit in sich zu gehen und ihre «Verbrechen» zu gestehen.

Bei der zweiten Zusammenkunft lud Julia Shaw die Probanden ein, sie «durch ihre wahren Erinnerungen zu führen», um sie dann auf die falsche Begebenheit anzusprechen. «An diesem Punkt», unterstreicht Shaw, «beginnen viele Teilnehmer ‹sich zu erinnern› und führen Einzelheiten an». Darauf wurden sie wieder nachhause geschickt – mit der Anweisung, noch «mehr Details zutage zu fördern und ein drittes Mal wiederzukommen». Im dritten Interview, das eine Woche später stattfand, wurde der ganze Ablauf – Wiederholung von wahren Erinnerungen, gefolgt von einer Vergegenwärtigung einer eingeschleusten Erinnerung samt Visualisierung – noch einmal durchgespielt (Schritt 7). Nach drei Gesprächen konnte Shaw nach eigenen Angaben «vollständig ausgebildete falsche Erinnerungen» (*full-blown false memories*) ernten¹⁷. Dabei verbreiteten die Probanden, so Shaw, eine «enorme Fülle an Details» (*a tremendous number of details*) zu einem Ereignis, das nie stattgefunden hatte (Schritt 8).

Die verhörenden Richter im 15. Jahrhundert gingen vergleichbar vor. Häufig mussten die angeblichen Hexer und Hexen ihre Geständnisse im Laufe mehrerer Verhöre *in extenso* wiederholen. Es liesse sich sogar darüber spekulieren, ob wenigstens einzelne Geständnisse ebenfalls durch wahre Erinnerungen eingeführt wurden: Jeannette Anyo erwähnte beispielsweise einen Streit mit einer Verwandten, der ihrer Einführung in die «Sekte» vorausgegangen sei¹⁸; Guillaume Girod aus Henniez (heute Bez. Payerne VD), der ebenfalls 1461 vor Gericht stand, thematisierte im selben Zusammenhang seine extreme Armut¹⁹. Freilich handelt es sich bei beiden Motiven – Streitsüchtigkeit und Bedürftigkeit – um dämonologische Topoi, welche die Gründe dafür, dass jemand dem Teufel verfiel, exemplifizierten²⁰. Dieser Umstand lässt uns an ihrem autobiografischen Wert zweifeln.

¹⁷ Oder, wie WADE/GARRY/PEZDEK, De-constructing rich false memories (wie Anm. 10), argumentieren würden, falsche Erinnerungen (*false memories*) und falschen Glauben (*false beliefs*).

¹⁸ MODESTIN, *Le diable chez l'évêque* (wie Anm. 1), S. 256, 260.

¹⁹ Ebd., S. 218, 226.

²⁰ Diese Gründe werden im Traktat *Errores Gazariorum* aus dem frühen 15. Jahrhundert aufgeführt; vgl. *L'imaginaire du sabbat. Édition critique des textes les plus anciens* (1430c.–1440 c.), hg. von Martine OSTORERO / Agostino PARAVICINI

Wenn wir unsere bisherigen Beobachtungen zusammenfassen, so halten wir fest, dass die Inquisitoren des 15. Jahrhunderts in den Vorgeladenen kaum wissentlich falsche Erinnerungen eingepflanzt haben dürften, so wie dies Psychologen im 21. Jahrhundert tun. Vielmehr gingen die Glaubensrichter davon aus, dass sie genuin schuldigen Personen Geständnisse über tatsächliche Verbrechen entrissen. Dies erklärt den immensen Druck, der auf die Vorgeladenen ausgeübt wurde, ein Umstand, der nicht genug betont werden kann. Im Fall von Pierre dou Chanoz aus Middes (heute Bez. Glane), der im Jahr 1458 den Vernehmenden während mehrerer Verhöre Paroli bot, forderte der Glaubensprokurator, das heisst der Anklagevertreter, auf aggressive Weise die Anwendung der Folter, die schliesslich Pierres Widerstand brach. Guillaume Girod wurde im Verlauf des gegen ihn 1461 angestrengten Verfahrens schon früh durch Suggestivfragen zu Geständnissen getrieben. Gerade dieses Beispiel ist hochgradig signifikant, da – wie die Prozessmitschriften verraten – bereits vor der ersten offiziellen Sitzung einer der Richter, Pierre Creschon, Girod im bischöflichen Schloss von Lucens aufgesucht hatte, wo Letzterer vor seiner Überstellung zum Prozess im Schloss von Ouchy festgehalten wurde. Zweck dieses Besuchs war es, Girod bereits zu einem frühen Zeitpunkt zu einem Geständnis zu bewegen²¹.

Die Geständnisse in unseren Prozessen wurden durch Suggestivfragen, die Folter beziehungsweise die blosse Furcht davor und auch durch die in Aussicht gestellte Gnade der Kirche bewirkt, welche die Richter als Versprechen leitmotivisch wiederholten. Diesen Druck mag auch Jeannette Anyo schon vor dem eigentlichen Einsetzen der Folter gespürt haben. Doch begnügten sich die Verhörenden nicht mit einfachen Bestätigungen seitens der

BAGLIANI / Kathrin UTZ TREMP, in Zusammenarbeit mit Catherine CHÈNE, Lausanne 1999 (*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*, 26), S. 269–299, hier S. 284–285 (Edition von Kathrin UTZ TREMP und Martine OSTORERO), S. 301–337 (Kommentar von Martine OSTORERO). Vgl. auch Georg MODESTIN, The Metamorphoses of the Anti-Witchcraft Treatise *Errores Gazariorum* (15th century), in: *Demonology and Witch-Hunting in Early Modern Europe*, hg. von Julian GOODARE / Rita VOLTMER / Liv Helene WILLUMSEN, London / New York 2020 (Routledge Studies in the History of Witchcraft, Demonology and Magic), S. 49–64 (auf Vorarbeiten von Martine Ostorero zurückgreifend).

²¹ MODESTIN, *Le diable chez l'évêque* (wie Anm. 1), S. 214–217.

Angeklagten, sondern bestanden auf detaillierten Narrativen, deren Einzelheiten sich zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung zusammenfügten.

Die Konstruktion dieser Narrative wurde durch Techniken begünstigt, die denen ähneln, auf welche moderne Gedächtnisforscherinnen und -forscher zurückgreifen: die Rekrutierung von Informanten und das Abschöpfen von deren Wissen, die Segmentierung der Verhöre mit der Aufforderung, in der Zeitspanne zwischen den einzelnen Sitzungen in sich zu gehen sowie das Einüben der Geständnisse bis zur vollen Zufriedenheit der Befrager. In diesem Sinn kann zeitgenössische Gedächtnisforschung durchaus zum Verständnis von Hexenprozessen aus dem 15. Jahrhundert beitragen.

Eine andere Facette des Forschungsfelds «Hexenprozess» bildet die Frage nach den Quellen für die Narrative der Angeklagten, sofern ihnen die Antworten nicht durch die Verhörenden vorgegeben wurden. Wir haben die öffentliche Predigt der Inquisitoren, die weltlichen Prozessbeisitzer, die protokollierenden Notare sowie die herrschaftlichen Prozesse, die auf Inquisitionsverfahren folgten, als mögliche Vektoren genannt, über die dämonologische Vorstellungen in die Welt der Laien einsickerten²². Emma Wilby hat ihrerseits kürzlich eine stimulierende Studie vorgelegt, in der sie am Beispiel der grossen baskischen Hexenjagd der Jahre 1609–1614 die alltäglichen Grundlagen für die «fictions, false memories, and dreams» der verhörten Frauen diskutiert²³. Das letzte Wort ist also noch nicht gesprochen.

GEORG MODESTIN

²² Georg MODESTIN, Der Grundherr als Glaubensrichter. Zu den weltlichen Hexereiverfahren in der nachmaligen Westschweiz (15.–16. Jahrhundert), in: *Freiburger Geschichtsblätter* 96 (2019), S. 71–94.

²³ Emma WILBY, *Invoking the Akelarre. Voices of the Accused in the Basque Witch-Craze, 1609–1614*, Brighton/Chicago/Toronto 2019 (vgl. dazu unsere im Druck befindliche Rezension im *Sixteenth Century Journal*).